



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 920-841/1-2024, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabeverordnung).

Gemäß § 13 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBL Nr 43/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gebrauchsabgabengesetzes - K-GAbgG, LGBL.Nr.42/1969 in der Fassung LGBL Nr 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Friesach Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes bzw. dieser Verordnung ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

### § 2

#### Abgabengegenstand

- (1) Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
  - a) von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des
  - b) öffentlichen Verkehrs und
  - c) des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes
  - d) durch bauliche oder sonstige Anlagen.
- (2) Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch: Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerungen von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

### § 3

#### Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

### § 4

#### Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

### § 5

#### Ausnahmen

- (1) Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
- (2) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

**§ 6**  
**Einhebung**

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 210 der Bundesabgabenordnung.

**§ 8**  
**Anmeldung**

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn der Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

**§ 9**  
**Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EURO € 218,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu ahnden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2025** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 9200/2023, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Josef Kronlechner*  
Josef Kronlechner

# T A R I F

## über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeidestraßengrund (Gebrauchsabgabentarif)

(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie die Durchführung von Bauarbeiten udgl. für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeidestraßengrund	Bei Übersteigen von 2 Tagen EURO € 0,48 für jeden angefangenen Monat.
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden udgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske, je angefangenen m <sup>2</sup> Gemeidestraßengrund	EURO € 1,79 für jeden angefangenen Monat EURO € 17,91 jährlich.
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast-, Kaffeehäusern udgl. für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeidestraßengrund	EURO 0,48 für jeden angefangenen Monat
(4)	Für das Aufstellen von Tischen, Ständern udgl. Vor Verkaufslokalen zum Zwecke des Warenverkaufes und zur Warenausstellung für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeidestraßengrund	EURO € 0,48 für jeden angefangenen Monat
(5)	Für jeden Öllagertank und angefangene 1000 Liter Nutzinhalt	Jährlich EURO € 4,30
(6)	Für andere Einbauten außer Pkt. 5) für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeidestraßengrund (z.B. Geleise, Schächte)	Jährlich EURO € 1,20
(7)	Für Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Baublanken, Einfriedungn udgl. (Plakatierungswände) für jeden m <sup>2</sup> der Gesamtfläche	Jährlich EURO € 13,01
(8)	Für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen udgl., je Automat für jede angefangene Breite von 50 cm (ausgenommen Automaten, die vom Haus aus, auf dem sie angebracht sind, betreut und beschickt werden)	Jährlich EURO € 13,01
(9)	Für das regelmäßige Abstellen von a) Personenkraftwagen und Klein-LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Kleinautobussen bis 10 Sitzplätze, pro Standplatz b) Autobussen zwischen 11 und 30 Sitzplätzen pro Standplatz c) Autobussen über 30 Sitzplätzen, pro Standplatz d) LKW´s oder LKW-Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, pro Standplatz	jährlich EURO € 21,60 jährlich EURO € 43,33 jährlich EURO € 65,05 jährlich EURO € 43,33

(10)	Für Kabelleitungen - ausgenommen Telefonleitungen - sowie für Rohrleitungen je Laufmeter	Jährlich EURO € 0,83
(11)	Für sonstige Benützungen von öffentlichem Straßengrund für jeden angefangenem m <sup>2</sup> der Grundfläche	täglich EURO € 0,12 monatlich EURO € 2,50 jährlich EURO € 31,15
(12)	Sollten die unter Pkt. 11) angeführten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, so ist jährlich aliquot der jeweils vom Gemeinderat beschlossene ha-Satz für landwirtschaftliche Flächen anzurechnen.	